Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Ruth Müller, Ka­thi Petersen, Kathrin Sonnenholzner, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Susann Bie­defeld, Florian von Brunn, Ilona Deckwerth, Mar­tina Fehlner, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hier­semann, Annette Karl, Günther Knoblauch, Na­ta­scha Kohnen, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Hans‑Ulrich Pfaffmann, Dr. Christoph Ra­ben­stein, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Stefan Schuster, Diana Sta­cho­witz, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner‑Muggendorfer, Margit Wild, Her­bert Woerlein, Isabell Zacharias** und **Fraktion (SPD)**

**Schutz von Whistleblowern bei Missständen in der Pflege**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Hinweis­geberinnen bzw. Hinweisgebern (Whistleblower) einzubringen.

Der Gesetzentwurf soll insbesondere auch die spezielle Situation von Hinweis­geberinnen bzw. Hinweisgebern bei Missständen in der Pflege berücksichtigen und folgende Regelungsbereiche umfassen:

1. Hinweis­geberinnen bzw. Hinweisgeber dürfen we­gen ergangener Hinweise von ihren Arbeitgeberin­nen bzw. Arbeitgebern nicht benachteiligt werden.
2. Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber müssen die er­forderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benach­teiligungen ergreifen.
3. Hinweis­geberinnen bzw. Hinweisgeber haben das Recht, sich an betriebsinterne oder externe Stellen zu wenden. Externe Stellen sind zur Verschwie­genheit verpflichtet.
4. Hinweis­geberinnen bzw. Hinweisgeber haben das Recht, sich unmittelbar an die Öffentlichkeit zu wenden, wenn Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet ist oder wenn zuständige Behörden nicht angemessen auf den Hinweis reagiert haben.
5. Hinweis­geberinnen bzw. Hinweisgeber haben das Recht, ihre Tätigkeit ohne Entgeltverlust einzustellen, wenn der Verdacht besteht, dass sie sich sonst strafbar machen würden.
6. Wenn Hinweis­geberinnen bzw. Hinweisgeber Be­nachteiligungen erleiden, haben sie ein Recht auf Schadenersatz.

**Begründung:**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der stationären und ambulanten Altenpflege leisten professionelle und engagierte Arbeit unter oft schwierigen Bedingungen. Ohne ihren Einsatz könnten qualitativ hochwertige Pfle­geleistungen nicht erbracht werden.

Trotzdem sind leider betrügerisches Verhalten in der ambulanten Pflege und unhaltbare Zustände in stationären Pflegeeinrichtungen auch in Bayern kein Einzelfall. Betrug im Bereich ambulanter Pflege ist es zum Beispiel, wenn abgerechnete Leistungen nicht oder während der Abwesenheit der zu Pflegenden erbracht werden, wenn aus Angehörigen Beschäftigte des Pfle­gedienstes werden und sich so Pflegekosten vervielfachen, wenn Pflege durch Schwarzarbeit erbracht wird, wenn Pflegedienste alle Kontakte nach außen be­stimmen und eine zu pflegende Person so entmündigen oder wenn kriminelle Kartelle aus Pflegediensten, Ärzten und Krankenhäusern bei der Erstellung falscher Diagnosen zusammenarbeiten.

Unhaltbare Zustände in stationären Einrichtungen können im Extremfall Menschenleben kosten. So soll es 2016 in der Seniorenresidenz Schloss Gleusdorf durch fehlerhafte medizinische Versorgung und unterbliebene ärztliche Behandlungen oder die unterbliebene Einweisung von Heimbewohnern ins Krankenhaus zu Todesfällen gekommen sein, weshalb die Kri­mi­nalpolizei Schweinfurt die Geschäftsführerin und den Pflegedienstleiter der Seniorenresidenz wegen des dringenden Tatverdachts des Totschlags in Untersuchungshaft genommen hat.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit seinem Urteil vom 21.06.2011 den Fall einer Hinweisgeberin in einer deutschen Pflegeeinrichtung entschieden (Beschwerde Nr. 28274/08). Die Klägerin hatte mit einer Strafanzeige auf katastrophale Bedingungen in der Altenpflege aufmerksam ge­macht und wurde daraufhin von ihrem Arbeitgeber gekündigt. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass in dem Fall das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt wurde und dass die deutschen Gerichte bei der Abwägung mit den Interessen des Arbeitgebers versagt haben. Der Fall verdeutlicht, dass eine gesetzliche Stärkung und Klärung der Rechte von Hinweisgebern überfällig ist.

Der Schutz von Hinweis­geberinnen bzw. Hinweisgebern ist aber nicht nur im Pflegebereich unerlässlich. Regelmäßig werden Skandale rund um verdorbene Lebensmittel oder Bestechungsvorwürfe bei Großunternehmen bekannt. Die Hinweise stammen überwiegend von couragierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Unternehmen. Während in anderen Ländern Hinweis­geberinnen bzw. Hinweisgeber gesetzlichen Schutz erhalten, gehen sie in Deutschland ein hohes Risiko ein. Bisher muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Preisgabe von Missständen durch Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer gerechtfertigt war. Dies führt für die Betroffenen zu Rechtsunsicherheit. Ein Hinweisgeberschutzgesetz ist nötig, um Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer besser vor arbeitsrechtlichen Nachteilen zu schützen. Die Staatsregierung kann sich bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs auf die einschlägigen Vorarbeiten der SPD-Bundes­tags­frak­tion auf BT-Drs. 17/8567 stützen.